

## **Richtlinien für das Einladen von Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, akademischen Gästen und Gastreferenten/Gastreferentinnen**

vom 5. Juli 2006 (Stand: 21. August 2012)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Art. 12 der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003 (SR 414.110.37),  
*beschliesst:*

### **1. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen**

- 1.1. Als Gastprofessor/Gastprofessorin kann eingeladen werden, wer an einer anerkannten universitären Hochschule oder Forschungsinstitution als Wissenschaftler/Wissenschaftlerin oder in vergleichbarer Stellung tätig ist und an der ETH Zürich
  - an laufenden Forschungsprojekten mitarbeitet; und
  - sich am Unterricht beteiligt (Vorlesungen, Übungen, Seminarien usw.).
- 1.2. Die Gastprofessur dauert in der Regel mindestens drei und maximal zwölf Monate.
- 1.3. Die Gastprofessur begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis zur ETH Zürich, sondern einen Auftrag. Die Rechte an Immaterialgütern, die im Rahmen des Aufenthalts an der ETH Zürich vom Gastprofessor/von der Gastprofessorin geschaffen werden, sind in einer Vereinbarung zu regeln, welche im Original an die Stelle für Akademische Angelegenheiten gesendet werden muss **(1)**.
- 1.4. Die Einladung geht von einem Institut, einem Laboratorium oder einer Professur aus (= einladende Organisationseinheit). Sie wird als Antrag der Departementskonferenz unterbreitet und bedarf der Zustimmung der Departementskonferenz.
- 1.5. Für die Antragstellung ist das bei der Stelle für Akademische Angelegenheiten **(1)** erhältliche Formular zu verwenden. Nach Zustimmung der Departementskonferenz ist der Antrag der Stelle für Akademische Angelegenheiten **(1)** zuhanden des Rektors/der Rektorin einzureichen, und zwar bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Stellenantritt (vier Monate, wenn ein Visum beantragt werden muss) **(2)**.
- 1.6. Der Antrag bedarf der Genehmigung des Rektors/der Rektorin. Vor dem Entscheid des Rektors/der Rektorin dürfen mit den Einzuladenden keine bindenden Abmachungen getroffen werden. Ausgenommen ist die Vereinbarung gemäss Ziffer 1.3, zweiter Satz, die von der Stelle für Akademische Angelegenheiten **(1)** zu besorgen ist.
- 1.7. Der Rektor/die Rektorin erteilt die Genehmigung mittels Verfügung. Diese wird nicht erteilt, wenn keine unterzeichnete Vereinbarung gemäss Ziffer 1.3, zweiter Satz, vorliegt. Bei Nichtgenehmigung informiert die Stelle für Akademische Angelegenheiten **(1)** die einladende Organisationseinheit über den negativen Entscheid.

- 1.8. Der Gastprofessor/die Gastprofessorin kann für die Tätigkeit an der ETH Zürich entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach seiner/ihrer Stellung an der Heimuniversität und nach dem Umfang der Lehr- und Forschungstätigkeit an der ETH Zürich. Ferner wird berücksichtigt, ob der Gastprofessor/die Gastprofessorin für die Tätigkeit an der ETH Zürich von der Heimuniversität einen ganz oder teilweise besoldeten Urlaub erhält.
- Die einladende Organisationseinheit reicht der Stelle für Akademische Angelegenheiten **(1)** einen Vorschlag über die Höhe der Entschädigung ein. Der Entscheid darüber obliegt dem Rektor/der Rektorin.
- 1.9. Falls der Gastprofessor/die Gastprofessorin nicht schweizerischer Nationalität ist, so benötigt er/sie eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Die damit verbundenen Formalitäten werden durch den IB Personal **(1)** abgewickelt.
- 1.10. Für die Unterkunft des Gastprofessors/der Gastprofessorin ist die einladende Organisationseinheit zuständig. Es können die Dienste der Zimmer- und Wohnungsvermittlung Uni/ETH Zürich beansprucht werden.
- 1.11. Die einladende Organisationseinheit kann dem Gastprofessor/der Gastprofessorin einen Beitrag an die Reisekosten ausrichten, sofern Spesenbelege vorgelegt werden. Der Gast organisiert die Reise selber **(2)**.

## **2. Akademische Gäste**

- 2.1. Als akademischer Gast kann an ein Institut, Laboratorium oder an eine Professur (= einladende Organisationseinheit) der ETH Zürich aufgenommen werden, wer:
- in keinem Anstellungsverhältnis zur ETH Zürich steht;
  - nicht an der ETH Zürich immatrikuliert ist;
  - sich vorwiegend aus eigenem Antrieb und in erster Linie zu seiner persönlichen Weiterbildung an der ETH Zürich aufhält;
  - ein abgeschlossenes Studium vorweisen kann und an einer Universität als Wissenschaftler tätig ist (auch im Rahmen eines Doktorats an dieser Universität) **(1)**.
- 2.2. Der Aufenthalt eines akademischen Gastes dauert maximal zwei Jahre.
- 2.3. Über die Zulassung akademischer Gäste entscheidet die Leitung der einladenden Organisationseinheit. Die Zulassung ist dem IB Personal **(1)** mit dem dafür vorgesehenen Formular spätestens zwei Monate vor Antritt des Aufenthaltes zu melden. Das Formular kann beim IB Personal **(1)** bezogen werden. Eine Mitwirkung anderer Stellen ist nur im Falle von Ziffer 2.4 und/oder 2.7 erforderlich.
- 2.4. Der akademische Gast kommt für seinen Lebensunterhalt in der Regel selber auf. Wird ihm ausnahmsweise eine Entschädigung ausgerichtet, so sind hierfür zunächst die Mittel der einladenden Organisationseinheit zu verwenden. Reichen die Mittel nicht aus, so ist dem Stab Rektor ein Finanzierungsgesuch einzureichen. Das Gesuch muss gleichzeitig mit der Meldung über die Zulassung des akademischen Gastes eingereicht werden, das heisst spätestens zwei Monate vor Antritt des Aufenthaltes.
- 2.5. Die einladende Organisationseinheit stellt dem akademischen Gast einen Arbeitsplatz zur Verfügung.
- 2.6. Die Rechte an Immaterialgütern, die im Rahmen des Aufenthalts an der ETH Zürich vom akademischen Gast geschaffen werden, sind in einer Vereinbarung zu regeln, welche im Original an den IB Personal gesendet werden muss **(1)**.

- 2.7. Versicherungen sind Sache des akademischen Gastes.
- 2.8. Falls der akademische Gast nicht schweizerischer Nationalität ist, so benötigt er eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Die damit verbundenen Formalitäten werden durch den IB Personal **(1)** abgewickelt.

### **3. Gastreferenten und Gastreferentinnen**

- 3.1. Als Gastreferent/Gastreferentin wird bezeichnet, wer:
- vom zuständigen Dozenten/von der zuständigen Dozentin eingeladen wird und im Rahmen des ihm/ihr obliegenden Unterrichtes einzelne Vorträge hält; und
  - dafür maximal zehn Tage an der ETH Zürich weilt.
- 3.2. Ein Honorar wird nur an Gastreferenten/Gastreferentinnen ausgerichtet, die in keinem Anstellungsverhältnis zur ETH Zürich stehen. Es beträgt CHF 100.-- bis 300.-- pro Stunde und wird aus Mitteln der einladenden Organisationseinheit finanziert. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor/die Rektorin.
- 3.3. Für die Auszahlung von Honoraren ist das beim IB Personal **(1)** erhältliche Formular zu verwenden.
- 3.4. Auswärtigen Gastreferenten/Gastreferentinnen können Reise- und Aufenthaltsspesen gemäss den eingereichten Belegen vergütet werden. Die Vergütung geht zu Lasten der einladenden Organisationseinheit.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Diese Richtlinien treten am 1. August 2006 in Kraft.
- 4.2. Die Änderungen vom 23. Februar 2010 **(1)** treten rückwirkend per 1. Februar 2010 in Kraft.
- 4.3. Die Änderungen vom 21. August 2012 **(2)** treten rückwirkend per 1. August 2012 in Kraft.

Zürich, 5. Juli 2006

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafen

Der Delegierte: Bretscher